

Abgeänderte Anweisung
vom 26. April 1910
zur Ausführung des Reichs-Gesetzes, betreffend Abänderung
der Gewerbeordnung.

Die am 21. März 1892 (Gesetzsammlung Band XXI, S. 109 ff.) erlassene Anweisung zur Ausführung des Reichsgesetzes, betreffend Abänderung der Gewerbeordnung, vom 1. Juni 1891 wird hierdurch aufgehoben, und es wird unter Berücksichtigung der Gesetze vom 30. Juni 1900 und 28. Dezember 1908, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung (N.-G.-Bl. 1900, S. 821 und 1908, S. 867), dafür folgendes bestimmt:

A. Arbeitsbücher, Arbeitszeugnisse, Lohnbücher.

(88 107—114 a.)

1. Eines Arbeitsbuchs bedürfen die aus der Volksschule, d. h. der gewöhnlichen Werktagsschule mit Ausnahme der Fortbildungs- und ähnlichen Schulen entlassenen minderjährigen gewerblichen Arbeiter ohne Unterschied des Geschlechts. Hiernach sind Personen unter 21 Jahren von der Führung eines Arbeitsbuchs entbunden, sofern sie nach den geltenden Bestimmungen für volljährig erklärt sind. Zu den „gewerblichen Arbeitern“, welche für den Fall der Minderjährigkeit zur Führung eines Arbeitsbuchs verpflichtet sind, gehören, wie aus der Fassung der Ueberschrift des Titels VII der Gewerbeordnung erhellt, auch die Betriebsbeamten, Werkmeister und Techniker. Ob die Arbeiter ausdrücklich als „Gesellen, Gehilfen, Lehrlinge, Betriebsbeamte, Werkmeister, Techniker oder Fabrikarbeiter“ angenommen sind oder nur tatsächlich als solche beschäftigt werden, ob sie von Handverkehrern oder von größeren Gewerbeunternehmern angenommen sind, ob sie in deren Behausung, ob sie in Werkstuben, Werkstätten, in Fabriken, im Freien, insbesondere auch auf Bauplätzen und bei Bauten arbeiten, ist unerheblich.

Arbeitsbücher.
Allgemeine Be-
stimmungen.